

abgeschlossen zwischen

nachfolgend auch „PANKL“ genannt

und

nachfolgend auch „VERTRAGSPARTNER“ genannt

am

1. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Geheimhaltungsvereinbarung (in weiterer Folge auch „Vereinbarung“), erstreckt sich auf die geplante Zusammenarbeit im Bereich  
  
(in weiterer Folge auch Projekt“) zwischen den Vertragsparteien (in weiterer Folge auch „Parteien“).
2. Jede Partei verfügt über gewisse, sich in ihrem Eigentum befindliche Schutzrechte, Daten und sonstige Informationen. Hierbei handelt es sich insbesondere aber nicht ausschließlich um technische und/oder wirtschaftliche Informationen sowie Schutzrechte und know-how, welche diese Partei als vertraulich betrachtet. Die erwähnten Informationen (Schutzrechte, know how, Daten und sonstige Informationen) sowie Schutzrechte, know how, Daten und sonstige Informationen, welche im Verlauf des Projektes von einer Partei und/oder einem ihrer Mitarbeiter entwickelt werden, sind von der gegenständlichen Vereinbarung umfasst und werden in weiterer Folge auch als „INFORMATIONEN“ bezeichnet. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Begriff INFORMATIONEN im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung INFORMATIONEN sämtlicher Unternehmen der Pankl-Gruppe umfasst.
3. Die Parteien beabsichtigen, der jeweils anderen Partei INFORMATIONEN zur Durchführung des Projektes – auf welche Weise auch immer – zugänglich zu machen. Die Parteien vereinbaren und anerkennen, dass jede Ermöglichung des Zuganges zu INFORMATIONEN der jeweils anderen Partei sowie jeder Austausch von INFORMATIONEN im Verlauf und/oder im Vorfeld der Durchführung des Projektes stets auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der gegenständlichen Vereinbarung erfolgt.

4. Beide Parteien werden der jeweils anderen Partei INFORMATIONEN ausschließlich zum Zweck der erfolgreichen Durchführung des Projektes zugänglich machen. Beide Parteien vereinbaren, jede auf welche Art und Weise auch immer zur Kenntnis gelangte INFORMATION der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln mit Ausnahme von INFORMATIONEN, hinsichtlich derer die empfangende Partei beweisen kann, dass diese INFORMATION
  - a. zum Zeitpunkt der Erlangung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich war;
  - b. unmittelbar nach deren Erlangung durch rechtmäßige Veröffentlichung oder auf sonstige rechtmäßige Art und Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich wurde;
  - c. ihr von einem hierzu berechtigten gutgläubigen Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurde;
  - d. vor dem Zeitpunkt der Erlangung von ihr bereits selbst erarbeitet wurde
5. Keine Partei wird weder direkt noch indirekt INFORMATIONEN der jeweils anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Vorbereitung und/oder Durchführung des Projektes verwenden ohne vorher eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei erhalten zu haben.
6. Beide Parteien werden INFORMATIONEN der jeweils anderen Partei innerhalb ihres Unternehmens und/oder eines verbundenen Unternehmens nur denjenigen Mitarbeitern zur Kenntnis bringen, die diese INFORMATIONEN zur Vorbereitung und/oder Durchführung des Projektes unbedingt benötigen.
7. Beide Parteien garantieren und gewährleisten, dass keiner ihrer Gesellschafter, Mitarbeiter, Manager, Direktoren und Geschäftspartner sowie keines ihrer Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen, deren Eigentümer, Mitarbeiter, Manager, Direktoren und Geschäftspartner ein Verhalten setzen werden, welches eine Verletzung der gegenständlichen Vereinbarung darstellen würde, wenn dieses Verhalten von einer Partei selbst gesetzt worden wäre.
8. Jede INFORMATION bleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum der jeweils gebenden Partei. Die empfangende Partei erhält aus erhaltener INFORMATION der jeweils anderen Partei keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Eigentums-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte. Eine INFORMATION, welche im Verlauf des Projektes von einer Partei oder einem ihrer Mitarbeiter entwickelt wurde, verbleibt im ausschließlichen und alleinigen Eigentum dieser Partei.

9. Auf Verlangen der gebenden Partei oder im Falle der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung wird jede Partei sämtliche Dokumente, Akten, Dateien, Kopien und sonstigen Aufzeichnungen von INFORMATIONEN der gebenden Partei unverzüglich an die gebende Partei zurücksenden oder – wiederum auf Verlangen der gebenden Partei – diese Unterlagen vernichten und der gebenden Partei eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung der Unterlagen übermitteln.
10. Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit oben bezeichnetem Datum in Kraft und wird für einen Zeitraum von zehn Jahren (10) abgeschlossen. Die in der gegenständlichen Vereinbarung festgelegten Benützungsbeschränkungen und Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung aufrecht.
11. Die gegenständliche Vereinbarung stellt die letzte, vollständige und ausschließliche Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und/oder mündlichen Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien.
12. Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien firmenmäßig zu unterfertigen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
13. Ein Verzicht einer Partei hinsichtlich irgendeiner Bestimmung oder irgendeines Teiles einer Bestimmung der gegenständlichen Vereinbarung stellt keinen Verzicht dieser Partei hinsichtlich dieser Bestimmung oder eines Teiles dieser Bestimmung zu irgendeinem anderen Zeitpunkt dar.
14. Die gegenständliche Vereinbarung ist verbindlich und zum Nutzen beider Parteien sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern abgeschlossen. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit irgendeiner anderen Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung dieser Vereinbarung.
15. Keine Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einem Dritten zu übertragen oder abzutreten.
16. Im Falle der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung der gegenständlichen Vereinbarung wird die Partei, welche die Geheimhaltungsverpflichtung verletzt hat, der anderen Partei unbeschadet allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche einen Betrag in der Höhe von € 50.000 oder in der

Höhe von 20% des Umsatzes zwischen den beiden Parteien im Jahr vor der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bezahlen, wobei jeweils der höhere der beiden Beträge zu bezahlen ist.

17. Die Gültigkeit sowie die Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung sowie aus sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien sind ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsbestimmungen.

18. Für sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung sowie im Rahmen der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten vereinbaren beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz, Österreich.

.....  
Für und im Namen von

.....  
Für und im Namen von (Vertragspartner)